

Umsetzung der Düngungsrichtlinien - Aus Sicht von Beratung und Praxis

Änderung des Aktionsprogramms Nitrat -

Neue Stickstoffanfallswerte in der Tierhaltung - Umsetzung in der Beratung

F. X. HÖLZL

Im Folgenden werden neben den neuen Stickstoffanfallswerten in der Tierhaltung die Notwendigkeit und Vorgangsweise der Überarbeitung dieser Werte dargestellt. Weiters werden Informationen zur Vorgangsweise im Jahr 2006 und zum Ausnahmeantrag von 170 auf 230 kg N aus Wirtschaftsdünger für Rinder haltende Betriebe gegeben.

Rückblick und Darstellung der Vorgangsweise

Durch das Österreichische Aktionsprogramm Nitrat werden die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie umgesetzt. Das Aktionsprogramm erlangte 2003 nur eine Genehmigung durch die Europäische Kommission mit der Auflage, zumindest die Stickstoffanfallswerte in der Rinderhaltung zu überprüfen.

Eine Expertengruppe unter Federführung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW übernahm diese Aufgabe. Es wurde entschieden nicht nur die Stickstoffausscheidung für die Rinder, sondern für alle relevanten Tierkategorien zu evaluieren. Die Überprüfung erfolgte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem aktuellen Stand des Wissens unter Berücksichtigung des Züchtungsfortschrittes, der besseren Futtermittelverwertung, neuen optimierten Fütterungssystemen und den vorhandenen Produktionsleistungen. Intensive Vergleiche mit Zahlen anderer EU-Mitgliedstaaten und den Vorgaben der Europäischen Kommission wurden vorgenommen, wobei stets österreichische Spezifika berücksichtigt wurden.

Gerade in der Rinderproduktion konnten wertvolle wissenschaftliche Untersu-

Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste

Tierart: Rinder	N-Anfall je Platz in kg pro Jahr			
	Gülle	Mist Anteil	Jauche Anteil	Tiefstallmist
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	45,6	18,8	18,7	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,6	22,5	45,1
Kalbinnen	58,9	24,3	24,2	48,5
Kühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3 000 kg Milch)	59,1	32,5	16,2	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4 000 kg Milch)	66,7	36,6	18,4	55,0
Milchkühe (5 000 kg Milch)	74,4	40,9	20,4	61,3
Milchkühe (6 000 kg Milch)	82,0	45,1	22,5	67,6
Milchkühe (7 000 kg Milch)	89,7	49,3	24,6	73,9
Milchkühe (8 000 kg Milch)	97,3	53,5	26,7	80,2
Milchkühe (9 000 kg Milch)	105,0	57,7	28,8	86,5
Milchkühe (> 10 000 kg Milch)	112,6	61,9	30,9	92,8

chungsergebnisse und Erkenntnisse der HBLFA Raumberg-Gumpenstein eingebracht werden, die die österreichische Situation in der Rinderproduktion darstellten.

Diese neu überarbeiteten Stickstoffanfallswerte wurden nach intensiven Verhandlungen gemeinsam mit dem Österreichischen Ausnahmeantrag im EU-Nitrat-Ausschuss, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind, behandelt und im Dezember 2005 genehmigt.

Die neuen Stickstoffanfallswerte aus der Tierhaltung

In der *Tabelle* ist der endgültige Stand des Stickstoffanfalles bei unterschiedlichen Tierarten angeführt, wobei eine Unterscheidung nach drei Wirtschaftsdüngersystemen - Gülle, Mist/Jauche, Tiefstallmist - vorgenommen wurde. Diese Werte entsprechen dem Stickstoffgehalt am Lager, das heißt, es wurden von der Brutto-N-Ausscheidung sog-

nannte Stall- und Lagerverluste in Abzug gebracht. Sie stellen die Berechnungsgrundlage für die Einhaltung der Obergrenze von 170 kg N pro ha (bzw. 230 kg - Ausnahmeantrag) aus Wirtschaftsdüngern dar.

Vorgangsweise im Jahr 2006

Cross-Compliance - Berücksichtigung der neuen Zahlen

Für die Grenze 170 kg (230 kg) N aus Wirtschaftsdünger sind bereits heuer die neuen N-Anfallswerte gemäß oben angeführter *Tabelle* anzuwenden. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere (Tierplätze) multipliziert mit den N-Anfallswerten durch ha LN müssen einen niedrigeren Wert als 170 ergeben. Sollte sich ein höherer Wert ergeben, so ist Wirtschaftsdünger abzugeben (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag), sofern nicht andere Möglichkeiten zur Unterschreitung dieser Grenze bestehen (Pacht, Kauf

Autor: Dipl.-Ing. Franz Xaver HÖLZL, Bodenschutzberatung, Abteilung Pflanzenproduktion, Landwirtschaftskammer Oberösterreich, Auf der Gugl 3, A-4021 LINZ

von Flächen oder die Abstockung des Tierbestandes).

Düngungsvorgaben nach Wasserrechtsgesetz und im ÖPUL 2000 bleiben 2006 unverändert

Im Österreichischen Wasserrechtsgesetz ist vorgeschrieben, dass maximal 210 kg N pro Hektar und Jahr auf Flächen mit Gründeckung oder bei N-zehrender Fruchtfolge ausgebracht werden dürfen. Auf Flächen ohne Gründeckung und bei nicht N-zehrender Fruchtfolge dürfen maximal 175 kg N gedüngt werden. Nur bei einer wasserrechtlichen Bewilligung können diese Grenzen überschritten werden. Hier sind alle stickstoffhaltigen Düngemittel zu berücksichtigen (Wirtschaftsdünger, Mineraldünger etc.).

Darüber hinaus sind für alle Betriebe die Empfehlungen der „Sachgerechten Düngung“ für ÖPUL 2000-Betriebe mit Teilnahme an der Grundförderung die darin enthaltenen Düngungsvorgaben einzuhalten.

Für die Dokumentation der Einhaltung dieser Vorgaben kann/soll auch heuer noch das Berechnungsmodell für die Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung (AMA-Kontrollschema) verwendet werden.

Ebenfalls bleibt für ÖPUL 2000-Betriebe mit verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen (Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen, Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz etc.) die Berechnungsweise im Jahr 2006 unverändert.

Ausnahmeantrag von 170 auf 230 kg N aus Wirtschaftsdünger für Rinder haltende Betriebe

Für Betriebe mit höherer Milchleistung kann die 170 kg-N-Obergrenze aus Dung bei den neuen N-Anfallswerten ein Problem darstellen.

Diese Betriebe können einen Ausnahmeantrag, bei dem unter Einhaltung bestimmter Vorgaben bis zu 230 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdünger ausgebracht werden dürfen.

Im Folgenden werden die Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen für

Betriebe dargestellt, die einen solchen Ausnahmeantrag stellen.

1. Grundsätzlich muss bis spätestens 1. März des Kalenderjahres, in dem eine erhöhte Menge an Wirtschaftsdünger ausgebracht werden soll, bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine schriftliche Meldung abgegeben werden. Mit dem Antrag sind die jeweiligen Tier- und Fruchtfolgeverhältnisse zu belegen sowie eine Erklärung, dass die Bestimmungen des Aktionsprogramms eingehalten werden. Die Daten bezüglich Tierhaltung und Fruchtfolgeverhältnis können aus dem Mehrfachtantrag des Vorjahres abgeleitet werden.
2. Mindestens 2/3 der am Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten müssen Rinder sein.
3. Mindestens 70 % der düngewürdigen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind mit intensiv genutztem Dauergrünland, Wechselgrünland, gräserbetontem Feldfutter oder Futterrüben sowie Silogetreide und Silomais mit Zwischenfruchtanbau (entweder vor der Ernte als Untersaat oder unmittelbar danach) zwecks biologischer Retention von Reststickstoff während des Winters zu bewirtschaften.
4. Die Fruchtfolge darf keine Leguminosen oder andere Kulturen umfassen, die atmosphärischen Stickstoff binden. Dies gilt jedoch nicht für den Durchwuchs von Klee im Grünland bei weniger als 50 % Klee.
5. Wechselgrünland darf nur im Zeitraum von 1. März bis 1. Juni umgepflügt werden.
6. Zwecks dauerhaften Bewuchses des Ackerlandes zur erneuten Bindung von Herbstnitrateinträgen im Unterboden sowie zur Begrenzung von Wintereinträgen darf eine Zwischenfrucht nicht vor dem 1. März umgepflügt werden.
7. Die Gesamtmenge des ausgebrachten Stickstoffs aus Düngemitteln darf 280 kg je Hektar und Jahr nicht übersteigen.

Hinweis: Wird die Grenze von 210 kg N in feldfallender Wirkung aus

der Summe an Wirtschaftsdüngern, Mineraldüngern etc. überschritten, ist eine wasserrechtliche Bewilligung durch die Behörde erforderlich.

8. Düngemittel dürfen nicht auf Flächen ausgebracht werden, die innerhalb eines Umkreises von 30 Metern um einen See liegen.
9. Im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März darf kein Wirtschaftsdünger auf Grünland, das im darauf folgenden Frühjahr gepflügt werden soll, ausgebracht werden.
10. Bis spätestens 1. März eines Kalenderjahres, in dem eine erhöhte Menge an Wirtschaftsdünger bis max. 230 kg N aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden soll, ist für den landwirtschaftlichen Betrieb ein Düngplan zu erstellen. Dieser hat zu enthalten
 - a) die Größe des Viehbestands, untergliedert in Tierkategorien gemäß beiliegender Tabelle, sowie eine Erläuterung der Haltung- und Lagersysteme, einschließlich Angaben zur gelagerten Menge an Wirtschaftsdünger,
 - b) eine Berechnung des Stickstoff- und Phosphoranteils des im landwirtschaftlichen Betrieb selbst erzeugten Wirtschaftsdüngers (abzüglich der Verluste bei der Haltung und Lagerung),
 - c) die Fruchtfolge und die Anbaufläche je Kultur, einschließlich einer Lageskizze der einzelnen Schläge oder einer anderen Art der Lokalisierung der Schläge,
 - d) der absehbare Stickstoff- und Phosphorbedarf der Kulturen,
 - e) die Menge und die Art des Wirtschaftsdüngers, der nicht im Betrieb verwendet wird,
 - f) die Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jeden einzelnen Schlag mittels Wirtschaftsdünger (bei hinsichtlich der Kultur und Bodenart homogenen Parzellen) und
 - g) die Ausbringung von Stickstoff und Phosphor auf jeden einzelnen Schlag mittels sonstiger Düngemittel.

Etwaige Änderungen in der Bewirtschaftung sind innerhalb von sieben Tagen im Düngeplan nachzuführen, um einen Gleichklang mit den tatsächlichen Bewirtschaftungspraktiken sicherzustellen.

Der Düngeplan ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

11. Für jedes Kalenderjahr, in dem eine erhöhte Menge an Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde, ist eine Düngebilanz (Düngekonten) für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erstellen

und bis 1. März des Folgejahres der Behörde zu übermitteln. Diese hat Folgendes zu enthalten:

- a) die mit Wirtschaftsdünger (siehe *Tabelle*), Mineraldünger oder andere Düngemittel ausgebrachte Stickstoffmenge,
- b) die Fruchtfolge und die Anbaufläche je Kultur mit dem Stickstoffbedarf der Kulturen und
- c) die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, der nicht im Betrieb verwendet wird.

12. In Zeitabständen von vier Jahren ab dem Beginn des ersten Jahres, in dem eine erhöhte Menge an Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, haben regelmäßige Bodenanalysen auf Stickstoff und Phosphor für jede hinsichtlich des Fruchtwechsels und der Bodenmerkmale homogene Fläche des landwirtschaftlichen Betriebs zu erfolgen. Dabei ist mindestens eine Analyse je fünf Hektar Fläche durchzuführen. Das Ergebnis der Analysen ist jeweils in der nächsten erforderlichen Düngebilanz darzustellen.

